

- Untere Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Teilnehmersammlung

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis - Untere Flurbereinigungsbehörde –lädt alle **Teilnehmer** am Flurneuerordnungsverfahren Dornstadt - Bollingen (DB/A8) im Auftrag des Vorstands der Teilnehmergeinschaft gem. § 22 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz zu einer Teilnehmersammlung ein.

Eingeladen sind ausdrücklich auch **alle** interessierten **Bürgerinnen und Bürger**, die nicht am Verfahren beteiligt sind.

TOP 1:

Nachwahl der nichtbeteiligten Vorstandsmitglieder der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Dornstadt-Bollingen (DB/A8)

1. Das im Flurbereinigungsverfahren nichtbeteiligte Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter sind aus der Vorstandschaft der Teilnehmergeinschaft ausgeschieden. Um dauerhaft einen wieder beschlussfähigen Vorstand zu erhalten, sind Nachwahlen erforderlich. Entsprechend § 8 Abs. 3 der am 13.01.2008 beschlossenen Wahlsatzung werden die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten im Flurneuerordnungsgebiet - Teilnehmer - sowie ggf. deren Bevollmächtigte zur ergänzenden Wahl des Vorstands im Flurneuerordnungsverfahren

am Dienstag, den 11. Juni 2024

um 20:00 Uhr

in den Bürgersaal Dornstadt

eingeladen.

2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wurde am 13.01.2008 und gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf 5 festgesetzt. Für jedes Mitglied ist gemäß § 21 Abs. 5 FlurbG ein Stellvertreter zu wählen.

Nach § 2 des bad.-württ. Ausführungsgesetzes zum FlurbG (AGFlurbG) muss mindestens 1 Mitglied des Vorstands und ein Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen gewählt werden, die am Flurneuerordnungsverfahren nicht beteiligt sind.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl zu beteiligen.
4. Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 3, 10 Nr. 1 FlurbG). Wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu.
Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
5. Jeder im Wahltermin anwesende Teilnehmer hat insgesamt jeweils nur je 1 Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er als Eigentümer und zugleich als Miteigentümer am Flurneuerungsverfahren beteiligt ist. Nur eine Stimme hat auch der Bevollmächtigte, auch wenn er selbst zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt. Bruchteils-Gemeinschaften (Miteigentümer) und Gesamthands-Gemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) haben jeweils nur 1 Stimme gemeinschaftlich.
6. Wählbar ist jeder Volljährige, auch wenn er nicht Teilnehmer am Flurneuerungsverfahren ist. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht. Wahlvorschläge können bis zum jeweiligen Wahltermin beim Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - eingereicht werden. Es sind aber auch Personen wählbar, die nicht auf einem Wahlvorschlag stehen.
Die Satzung gemäß den gesetzlichen Vorgaben liegt ab 16. Mai 2024 im Rathaus in Dornstadt, Bauverwaltung, Schmiedstraße 10 und in der Ortsverwaltung Bollingen, Bermaringer Weg 2 zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.
Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit Satzung auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3131) eingesehen werden.

TOP 2:

Information über den Stand des Verfahrens und über den anstehenden Ausbau der Wege ab Herbst 2024.

TOP 3:

Sonstiges

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, - Untere Flurbereinigungsbehörde –
Ehingen, den 14. Mai 2024

gez. Bierkamp

DS

Tag der Veröffentlichung: 16.05.2024